

Nun ist es aber für die Prüfung der Kassationsbedürftigkeit sowohl theoretisch wie praktisch ohne Bedeutung, ob sie bei Vorliegen der Kassationsfähigkeit einfach unterstellt wird und ein möglicher Ausschluß anschließend geprüft wird oder ob die Kassationsfähigkeit und die Kassationsbedürftigkeit zwar als Einheit, aber doch als zwei einander ergänzende Seiten dieser Einheit der Prüfung unterzogen werden.

Grundsätzlich sind die *Voraussetzungen der Kassationsbedürftigkeit* dann gegeben, wenn die gerichtliche Entscheidung die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verletzt und dadurch

- im Gegensatz zu den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Staatsführung steht, diese entstellt und die gesellschaftliche Entwicklung hemmt;
- in grober Weise die Souveränität, die Interessen und den Schutz der DDR verletzt;
- in grober Weise die Interessen des einzelnen Bürgers verletzt und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger entscheidend beeinträchtigt;
- die Durchsetzung des Neuen in der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten hemmt;
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung und Strafpolitik stört.

Dabei genügt es, wenn einzelne dieser Voraussetzungen vorliegen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, ist die Kassationsbedürftigkeit grundsätzlich dann gegeben, wenn

- statt einer Verurteilung ein Freispruch oder statt eines Freispruchs mangels Beweises ein Freispruch aus den anderen Gründen des § 221 StPO ausgesprochen werden muß;
- der Freispruch des Angeklagten fehlerhaft ist (abgesehen von geringfügigen Straftaten, wenn diese z. B. längere Zeit zurückliegen und der Täter sich in der Zwischenzeit bewährt hat);
- eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, um aus dem Urteil, der Beweisaufnahme und dem Ermittlungsverfahren sich ergebende Zweifel an der Schuld eines Verurteilten oder an der Einsichts- und Handlungsfähigkeit eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen zu beseitigen;
- einem Freigesprochenen die Erstattung der notwendigen Auslagen ungerechtfertigt vorenthalten worden ist und er dadurch einen nicht vertretbaren materiellen Nachteil erleidet;
- trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine notwendige Aufhebung (§ 291 StPO) oder trotz Vorliegens der Rechtskraft einer Entscheidung dies im Rechtsmittelverfahren nicht beachtet wurde und dadurch dem Verurteilten Nachteile entstanden, deren Vermeidung zu einer für den Verurteilten günstigeren Entscheidung hätte führen können;
- statt einer Freiheitsstrafe eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen ist;
- einem ungerechtfertigt milden Strafausspruch eine Verknennung der Schwere der Straftat zugrunde liegt und die Strafe mit der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung nicht vereinbar ist;
- die Strafe im Verhältnis zur Tat stark überhöht ist.

Kassationsbedürftig können auch Entscheidungen sein, die ohne Mitwirkung der Werktätigen in der Hauptverhandlung ergangen sind. Dies gilt besonders dann, wenn Kollektive der Werktätigen oder örtliche Organe der Staatsmacht ihr Interesse an einer Mitwirkung bekundet hatten — z. B. durch Benennung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers bzw. eines Vertreters des Kollektivs oder durch die Übernahme einer Bürgerschaft — und wenn die Nichtbeachtung dieser Bereitschaft zur Mitwirkung zu Mängeln in der Aufklärung des Sachverhalts oder der Persönlichkeit des Angeklagten geführt hat.

Eine kasuistische Aufzählung der *Gründe, die die Kassationsbedürftigkeit ausschließen*, ist sehr schwierig¹³. Aus der Praxis des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte ergeben sich folgende Kriterien, die im Einzelfall zur Verneinung der Kassationsbedürftigkeit führen können:

- Die gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe entsprach zwar zum Zeitpunkt des Urteilspruchs nicht dem erforderlichen Schutz der Rechte und Interessen der Gesellschaft; er hat jedoch durch sein Verhalten im Arbeitsprozeß, seine sonstige gesellschaftliche Tätigkeit und durch die Wiedergutmachung des evtl. angerichteten Schadens nach der Verurteilung zu erkennen gegeben, daß er die erforderlichen Lehren gezogen hat und das Vertrauen seiner Kollegen bzw. Mitbewohner wiedergewinnen will;
- die Strafe wurde durch Amnestie erlassen;
- die Gesetzesverletzung hatte keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung (dies gilt besonders für Verstöße gegen die Verfahrensbestimmungen, ohne daß damit eine nachlässige Handhabung prozessualer Bestimmungen gebilligt werden soll);
- die rechtliche Subsumtion ist zwar falsch, hatte aber keinen wesentlichen Einfluß auf den Schuld- und Strafausspruch (z. B. Verurteilung wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums anstatt zum Nachteil von Volkseigentum oder Verurteilung wegen leichter vorsätzlicher Körperverletzung anstatt wegen tätlicher Beleidigung);
- zwischen Tat, Verurteilung und beabsichtigter Kassation liegt ein langer Zeitraum, und eine erneute Verhandlung und Entscheidung würde deshalb auf das begründete Unverständnis der Werktätigen stoßen (das gilt insbesondere dann, wenn geeignete Maßnahmen zur Überwindung der Faktoren eingeleitet und wirksam geworden sind, die für die Tatbegehung entscheidend waren, und das Verhalten des Angeklagten jetzt positiv zu beurteilen ist).

Schlußbemerkungen

Die vom Kassationsantragsberechtigten zu beantwortende Frage nach dem Vorliegen von Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit verlangt demnach, daß die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und die sich daraus ergebenden politisch-ideologischen und ökonomischen Erfordernisse berücksichtigt werden. Das Ziel besteht darin, die Rechtsprechung entsprechend diesen Erkenntnissen und Notwendigkeiten zu gestalten, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit als objektive Erfordernisse der sozialistischen Entwicklung zu garantieren und damit einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger zu leisten.

Wenn in diesem Zusammenhang vom „Ausnahmecharakter“ der Kassation gesprochen wird, so bedeutet dies nicht, daß Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit nur „ausnahmsweise“ gesichert werden. Der Ausnahmecharakter ist gesetzlich bestimmt (§§ 301, 304 Abs. 2 StPO). Die Durchbrechung dieses Prinzips ist nach den Erfahrungen der Praxis der Gerichte der DDR nicht notwendig. Ausnahmecharakter, der Kassation bedeutet nicht, wie es Lehmann auf faßt¹⁴, in die Kassationspraxis eine unzulässige, einengende Tendenz hineinzutragen, etwa dergestalt, daß gegen eine kassationsfähige und kassationsbedürftige Entscheidung aus evtl. subjektivistischen Gründen kein Kassationsantrag gestellt wird. Wenn eine einengende, die vom Gesetz gezogenen Grenzen unterschreitende Kassationspraxis vorhanden wäre,

13 So auch Lehmann, a. a. O., S. 240.

14 Lehmann, a. a. O., S. 241. — Eine Ausweitung der Kassation über die gesetzliche Regelung hinaus — etwa dergestalt, daß die „Ausnahme“ zur „Regel“ wird — könnte zur häufigen Durchbrechung des Prinzips der Rechtskraft und damit zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen. Dies wiederum wäre mit den Prinzipien sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren.